



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Unterhaltszahlungen

Frage 1

Wie viele Männer sind seit 1990 - nach Jahren gegliedert - ihren Unterhaltsverpflichtungen in Schleswig-Holstein nicht nachgekommen?

Frage 2

Wie viele Frauen sind seit 1990 - nach Jahren gegliedert - ihren Unterhaltsverpflichtungen in Schleswig-Holstein nicht nachgekommen?

Antwort zu Frage 1 und Frage 2

Angaben über die Zahl der Unterhaltspflichtigen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 3

Wie hoch sind die Finanzmittel, die seit 1990 - nach Jahren gegliedert - seitens des Staates in Schleswig-Holstein nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Unterhaltszahlungen geleistet wurden?

Frage 6

Wie viele der Finanzmittel, deren Höhe in Frage 3 erbeten wurde, konnten von den Unterhaltsverpflichteten wieder zurückgeholt werden? In welchen Zeiträumen?

Antwort zu Frage 3 und Frage 6

Die Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und die durch den Rückgriff auf die eigentlich Unterhaltspflichtigen erzielten Einnahmen für die Jahre 1990 bis 2000 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Es ist dabei zu beachten, dass durch Änderung des UVG zum 1.1.1993 die Bezugsdauer und das Bezugsalter für UVG-Leistungen jeweils verdoppelt wurden. Dies führte zu einer Vervierfachung der Kosten.

Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Rückgriffsquote
1990	11.935.800,00 DM	3.855.900,00 DM	32,305 %
1991	15.300.000,00 DM	4.286.400,00 DM	28,016 %
1992	13.770.300,00 DM	4.095.200,00 DM	29,739 %
1993	39.379.900,00 DM	5.380.500,00 DM	13,663 %
1994	56.234.508,16 DM	8.041.467,66 DM	14,300 %
1995	61.171.149,93 DM	10.698.602,68 DM	17,490 %
1996	59.281.900,58 DM	11.475.887,16 DM	19,358 %
1997	59.997.605,47 DM	11.501.811,10 DM	19,495 %
1998	64.240.009,32 DM	11.740.742,18 DM	18,276 %
1999	62.822.219,27 DM	11.963.484,35 DM	19,043 %
2000	59.264.916,80 DM	13.853.391,50 DM	23,375 %

Frage 4

Hält die Landesregierung das Unterhaltsvorschussgesetz für veränderungsbedürftig?

Antwort

Die Landesregierung hält eine Änderung des notwendigen und bewährten Leistungsgesetzes derzeit nicht für erforderlich.

Frage 5

Wenn ja: In welchen Punkten?

Antwort

Entfällt - siehe Antwort zu Frage 4